

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Trier-Land, im Trierischen Volksfreund für die Verbandsgemeinde Konz und in der Rathaus-Zeitung für die Stadt Trier.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 30.12.2008 festgestellte und letztmalig durch Beschluss vom 30.10.2014 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Tawern-Könen, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Tawern

Flur 2 Flurst.-Nrn. 3/3 und 78/2

Flur 3 Flurst.-Nr. 186

Flur 6 Flurst.-Nr. 169

Flur 9 Flurst.-Nrn. 116, 130, 156, 160, 161, 166, 180, 183 und 246

Flur 10 Flurst.-Nrn. 91, 94, 163 und 197

Flur 12 Flurst.-Nrn. 174 und 183

Gemarkung Oberbillig

Flur 8 Flurst.-Nr. 47/1

Gemarkung Wasserliesch

Flur 5 Flurst.-Nr. 514

Flur 6 Flurst.-Nrn. 8, 13, 21/1, 45, 47, 73, 74, 86, 105, 112, 113, 114, 145, 154/1, 154/3, 157/2, 158/1, 159/2, 179, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 204, 205, 206, 207, 222, 223, 224, 246, 265, 267, 273, 274, 276, 277, 278, 285, 286, 294, 295/1, 299, 300, 305, 306, 307/1, 308/1, 309, 318, 319, 320, 321, 332, 360/1 und 367

Flur 7 Flurst.-Nrn. 18, 104 und 118

Flur 8 Flurst.-Nrn. 1/1, 9, 19, 21/1, 21/2, 29, 33, 54, 57, 62, 100, 101, 122/1, 122/2, 131, 149, 150 und 171

Flur 9 Flurst.-Nrn. 5/1, 8/1, 38, 39 und 41

Flur 11 Flurst.-Nrn. 26, 46 und 47

Flur 13 Flurst.-Nrn. 244/2, 277, 580/33, 580/35, 580/40, 581/22 und 859/3

Gemarkung Könen

Flur 14 Flurst.-Nr. 237

Flur 15 Flurst.-Nrn. 281/1 und 314/2

Flur 17 Flurst.-Nr. 44/2

Flur 20 Flurst.-Nr. 62

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.2008 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Tawern-Könen”.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 401 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von 28 ha auf etwa 429 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Tawern-Könen hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 30.05.2016 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens hat ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann. Bei den zuzuziehenden Flurstücken handelt es sich insbesondere um Tauschflächen zur weiteren Arrondierung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie zur Ausweisung von Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Zusammenhang mit dem Neubau der Bundesstraße B 51 (Umgehung von Konz-Könen). Die betroffenen Grundstückseigentümer haben die Zuziehung der Grundstücke beantragt.

Durch die Zuziehung erfährt das Verfahrensgebiet eine Vergrößerung um ca. 7%.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird. Die angestrebten Ziele sollen möglichst bald erreicht und die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 01.06.2016

DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

gez. Johannes Pick

(Siegel)